

Der Rückerstattungsbeamte als Organ der öffentlichen Fürsorge

Autor(en): **Thomet, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weggis-Kurs für Rückerstattungsbeamte und Rechnungsführer 1965 – Auswertung

Die Ständige Kommission hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Ergebnisse des Weggis-Kurses 1965 durch Herausgabe einer zusammenfassenden Arbeit auszuwerten. Es soll eine Broschüre entstehen, die als Wegleitung für Rück-erstattungsbeamte dient. In ihr sollen auch alle früheren Ergebnisse von Kursen für Rück-erstattungsbeamte, soweit sie mit der heutigen Fürsorge- und Gerichts-praxis noch im Einklang stehen, und die neuesten Weggiserresultate zusammen-gefaßt werden. Auch die Empfehlungen der Fürsorgedirektorenkonferenz bezüglich Verwandtenbeiträge wären dabei unter die Lupe zu nehmen. Dabei hat die Ständige Kommission die Absicht, die Fürsorgedirektorenkonferenz erneut zu begrüßen, um ihre Zustimmung zu unserer Praxis in Verwandtenbeitrags- und Rück-erstattungsfragen einzuholen. Vielleicht ergibt sich hieraus ein neues Kreis-schreiben der Fürsorgedirektorenkonferenz.

Herr Fürsprecher *W. Thomet*, Vorsteher der Rechtsabteilung der Kantonalen Fürsorgedirektion, Bern, der am Weggis-Kurs maßgeblich mitwirkte, hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, die erwähnte Wegleitung für die gesamte Verwandtenbeitrags- und Rück-erstattungspraxis zu übernehmen. Nachstehend wiedergeben wir als erstes sein grundlegendes Referat über die Bedeutung und Stellung des Rück-erstattungsbeamten als Organ der öffentlichen Fürsorge.

Der Rück-erstattungsbeamte als Organ der öffentlichen Fürsorge

Von Fürsprecher *W. THOMET*, Bern

I.

In den letzten 15 bis 20 Jahren haben sich in der Schweiz die Zielsetzung und die Methoden der Armenfürsorge sowie die Einstellung der Fürsorgeorgane zu den Bedürftigen wesentlich gewandelt; noch nicht überall im gleichen Maße, aber der allgemeine Zug ist doch unverkennbar. Früher gewährte man Mittellosen, wenn es nicht anders ging, widerstrebend, unter Schmähungen, Drohungen und Bloß-stellung knapp bemessene Unterstützungen, die ihnen nicht gestatteten, die Armut zu überwinden. Bettler und Krüppel wurden aus dem Wege geräumt, damit der Öffentlichkeit ihr mahnender Anblick erspart bleibe, und möglichst billig und nutzbringend versorgt. – Demgegenüber gilt es heute durchwegs als Aufgabe der Armenfürsorge, Mitbürgern, die aus irgendeinem Grunde in Not geraten oder von Not bedroht sind und die sich nicht an eine andere Wohlfahrts- oder Fürsorge-einrichtung wenden können, sachkundig und zielbewußt diejenige moralische oder materielle Fürsorge zu gewähren, die ihnen helfen kann, die Notlage zu überwinden. Die Armenfürsorge soll zunächst sorgfältig die individuellen Be-dürftigkeitsursachen und die Lebensverhältnisse des Bedürftigen erforschen, um seine Persönlichkeit richtig beurteilen und ihn dann körperlich, seelisch, wirt-schaftlich und sozial systematisch wieder aufrichten zu können. Kurzsichtige

finanzielle Rücksichten sind weitgehend in den Hintergrund getreten – ausgenommen etwa noch in Kantonen, welche die ganze Last ihrer Armenfürsorgefälle den Gemeinden (selbst finanzschwachen) überlassen.

Ich brauche mich über die neuen Wege und Ziele der Armenfürsorge nicht weiter zu verbreiten. Das Thema bildete ja den Gegenstand des letztjährigen Weggis-Kurses¹. Nur eines möchte ich hier hervorheben: Wenn wir einem Bedürftigen zielbewußt helfen wollen, aus einer Notlage herauszukommen, müssen wir darnach trachten, alles, was ihn angeht, und jedermann, der mit ihm zu tun hat, in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen, sofern dies nach der Natur der Sache oder der Beziehungen als möglich erscheint. Der Fürsorger darf nichts übersehen und nichts seine eigenen Wege gehen lassen, weil sonst vielleicht seine Pläne durchkreuzt werden. Ist der Bedürftige ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, so wird der Fürsorger danach trachten, die Eltern dahin zu bringen, daß sie in *seinem* Sinne bei der Fürsorge für das Kind mitwirken und diese mit der Zeit wieder selbständig ausüben können. Ist der Bedürftige bevormundet, so wird der Fürsorger darauf hinzielen, daß der Vormund und er am gleichen Strick ziehen und sich sinnvoll in die Arbeit teilen. In allen Fällen wird der Fürsorger abklären müssen, ob der Bedürftige Verwandte hat und welche Beziehungen er mit ihnen unterhält. Er teilt dem Bedürftigen mit, daß er mit den Verwandten in Verbindung treten wird. Hiergegen mag der Bedürftige freilich oft heftig protestieren und sogar erklären, dann verzichte er lieber auf die Fürsorge. In der Regel wird er sich aber beruhigen und der Kontaktnahme zwischen Fürsorger und Verwandten zustimmen, wenn man ihm auseinandersetzt, es handle sich für den Fürsorger vorläufig nur darum, die Kenntnisse, die er von den Lebensverhältnissen des Klienten besitzen müsse, zu vervollständigen. Wenn es dabei gelinge, Mißverständnisse zu beheben, die vor Jahren zum Abbruch der Beziehungen geführt haben, oder normale verwandschaftliche Beziehungen, die infolge äußerer Umstände (Unkenntnis des Wohnortes u. a.) bisher nicht bestanden, erstmals anzuknüpfen, sei dem Klienten zugleich ein großer Dienst erwiesen. Und wenn erst noch die Verwandten sich dann bereit erklären, sich an der Hilfe zu beteiligen, so sei das ganz natürlich, und der Bedürftige brauche sich dessen nicht zu schämen. – Ich wurde seinerzeit zum Vormund eines geistesschwachen, in einer Pflegeanstalt versorgten Burschen ernannt und fand es richtig, davon den nächsten Angehörigen des Mündels Kenntnis zu geben, soweit sich ihre Adressen feststellen ließen. So schrieb ich aufs Geratewohl auch einer verheirateten Schwester des Mündels an eine Adresse, an der sie nach den Akten der Fürsorgedirektion vor vielen Jahren gewohnt hatte. (Das Rückerstattungsbüro der Fürsorgedirektion hatte sich damals bei Amtsstellen über die Beitragsfähigkeit der Schwester erkundigt, der Angelegenheit aber keine weitere Folge gegeben, weil die Schwester nach den amtlichen Auskünften nicht in günstigen Verhältnissen lebte.) Am nächsten Tag läutete die Schwester mir an, um mir zu sagen, wie dankbar sie für meine Mitteilung sei, denn seit über 10 Jahren habe sie ihren Bruder vergeblich gesucht. Sie möchte ihn gelegentlich besuchen und ihm Geschenke schicken; auch könnte er zur Abwechslung von Zeit zu Zeit einige Tage bei ihr verbringen. Übrigens wohne auch die verwitwete Mutter des Mündels bei ihr. – Seither bestehen regelmäßige Beziehungen zwischen dem Mündel, seiner Mutter und seiner Schwester und ihrer Familie, die mein Mündel nicht mehr missen möchte. Ich

¹ Vgl. «Neuzeitliche Methoden in der Armenfürsorge», herausgegeben von der Schweiz. Arthropflegerkonferenz, Bern 1965.

erwähne den Fall, weil er einerseits zeigt, wie wichtig es sein kann, daß die Fürsorgebehörde sich um die Beziehungen zwischen dem Bedürftigen und seinen Verwandten kümmert und sie pflegt, und andererseits, wie bedauerlich es ist, daß das Rückerstattungsbüro die Herstellung und Pflege solcher Beziehungen weder als seine Aufgabe betrachtete, noch den zuständigen Fürsorgebeamten dazu veranlaßte.

II.

Damit sind wir auf das Gebiet geraten, das uns heute besonders am Herzen liegt: das Verhältnis zwischen dem Fürsorger und dem Rückerstattungsbeamten. Es geht um die Frage, welches in der modernen Armenfürsorge die Stellung und die Aufgaben des Rückerstattungsbeamten sind, und ob nicht die Dienstzweige und die Beamten der Fürsorgebehörden, die sich mit dem Inkasso von Alimenten, Verwandtenbeiträgen, Rückerstattungen und andern Einnahmen befassen, zum Teil noch Wege gehen, welche der heutigen Konzeption der Armenfürsorge widersprechen.

Während der dreißiger Jahre, als infolge der Wirtschaftskrise die Steuereinnahmen zurückgingen, waren die öffentlichen Gemeinwesen gezwungen, sich nach den neuen Einnahmequellen umzusehen und die bestehenden besser auszunützen. Die Armenpflege, deren Belastung infolge der ungeheuren Arbeitslosigkeit und der damals noch unzulänglichen Sozialversicherungen sprunghaft angestiegen war, wurde veranlaßt, für vermehrte Einnahmen aus Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen zu sorgen. Damals wurden den Fürsorgeämtern der größern Gemeinden und den kantonalen Fürsorgedepartementen Rückerstattungsbüros angegliedert oder die bestehenden ausgebaut. Die gesetzlichen Bestimmungen über die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten sowie über die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben wurden durch eine reiche Rechtsprechung, durch Aufsätze in den Fachzeitschriften und durch Kreisschreiben der kantonalen Behörden erläutert. Auch die Fürsorgedirektorenkonferenz nahm sich der Angelegenheit an; sie empfahl noch im Jahre 1949 die Schaffung und den Ausbau zentraler Rückerstattungsbüros, die mit steigenden Einnahmen aufwarten wollten, wurde so das Rüstzeug für eine harte und rücksichtslose Praxis in die Hand gegeben. Sätze in einem bundesgerichtlichen Urteil vom 26. März 1941 wie: «Die Elternunterstützung ist eine rechtliche und moralische Pflicht, die bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit des Pflichtigen zu erfüllen ist; mit den Eltern muß der Sohn teilen, was er hat, soweit er dadurch nicht selber in Not gerät», und: «Wenn der Beklagte, um dieser Pflicht nachzukommen, seine Lebenshaltung in einem für seine Umgebung erkennbaren, ja auffälligen Maße einschränken muß, bildet das für ihn keine gesellschaftliche Degradierung» («Entscheide» zum «Armenpfleger» 1941, Seite 48) – solche Sätze wurden Kindern und Eltern der Unterstützten bei jeder Gelegenheit vorgehalten. Und wenn Artikel 329 Absatz 2 ZGB bestimmt, daß Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, wurde damals versucht, die Bestimmung so auszulegen, daß die Geschwister stets dann belangt werden können, wenn ihre Verhältnisse im Vergleich zu denen des Unterstützten günstig seien – eine Auslegung die allerdings vom Bundesgericht mit seinem Entscheid vom 26. Juni 1947 (BGE 73 II Seite 142, «Entscheide» 1947 Seite 82) abgelehnt wurde. Man vertrat auch die Auffassung, es stärke die Familienbande, wenn man die Verwandten rigoros zu Unterstützungsbeiträgen heranziehe. – Aber auch der

Unterstützte konnte sich nicht freuen, wenn es ihm mit Mühe und Not gelungen war, sich finanziell so weit zu erheben, daß er ohne weitere Unterstützung auskam, zum Beispiel wenn er nach langjähriger Tbc-Kur als «gebessert» entlassen werden und versuchsweise wieder eine leichte Arbeit aufnehmen konnte: unverzüglich wurde er von der Armenbehörde aufgefordert, die von ihr bezahlten Kurkosten und die der Familie ausgerichteten Unterstützungen so rasch als möglich abzuführen... Oder wenn einem auf Kosten der Armenpflege in einer Pflegeanstalt Versorgten eines Tages eine Erbschaft anfiel, wurde sie oft kurzerhand zur Deckung der bisherigen Unterstützungen von der Finanzbehörde behändigt, auch wenn der Versorgte dann mittellos und unterstützungsbedürftig blieb. Die Hauptsache war der fette Brocken bei den Einnahmen des Rückerstattungsbüros und nicht der Grundsatz, daß die Armenfürsorge nur so lange unterstützen soll, als der Bedürftige seinen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. – Wir erinnern im weitern daran, daß beim Inkrafttreten der Alters- und Hinterlassenenversicherung vielerorts die Armenbehörden die Renten sämtlicher Unterstützten, auch der in Selbstpflege lebenden – einfach zu behändigen versuchten, ohne die Bestimmungen von Artikel 76 der Vollziehungsverordnung zum AHVG zu beachten.

Auch die Art und Weise, wie die Rückerstattungsbüros mit den beitragspflichtigen Verwandten und den Rückerstattungspflichtigen verkehrten, ließ (und läßt leider gelegentlich noch heute) zu wünschen übrig. Die Formularbriefe, mit denen die Verwaltung die Verwandten eines Unterstützten zur Beitragsleistung auffordert, wirken auf Empfänger, die nicht gewohnt sind, mit Ämtern zu verkehren, oft kaltschnäuzig, rücksichtslos und drohend. Ich hatte seinerzeit an der Gestaltung so eines Aufforderungsformulars mitzuwirken und glaubte den Ton hinreichend zivilisiert zu haben, als das Formular in Druck ging. Als aber später eine Bekannte mir eine Aufforderung zur Unterstützung einer Schwester vorwies, die sie auf einem dieser Formulare erhalten hatte, war ich über den ungehobelten Ton des Schreibens regelrecht empört. Die Verwaltung sollte stets versuchen, sich in die Lage des Empfängers zu versetzen, wenn sie ihm etwas mitteilen will, und dabei bedenken, daß der gewöhnliche Bürger durch den leider üblichen Amtston oft erschreckt oder in eine Abwehrstellung versetzt wird. Ist es nötig, einem Bürger, dem man mitteilen muß, daß seine Eltern oder sein Bruder unterstützt werden, «der Einfachheit halber» von vorneherein und bevor man seine Verhältnisse und seine Einstellung zur Verwandtenunterstützungspflicht kennt, mit einer Festsetzungsklage zu drohen, für den Fall, daß er nicht innerhalb kürzester Frist ein Beitragsangebot mache? (Nebenbei bemerkt: die Verwaltung sollte dem Bürger nicht kürzere Fristen ansetzen, als sie selber für ihre Antwort einzuhalten vermag!)

Es ist auch eine Verkennung der rechtlichen Situation, wenn der Rückerstattungsbeamte sich gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Angehörigen des Bedürftigen aufs hohe Roß setzt und den Vertreter der Staatsgewalt spielt. Die Armenfürsorge macht Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend, die kraft Zivilrechts dem Bedürftigen gegenüber seinen Angehörigen zustanden und die auf das Gemeinwesen übergegangen sind, soweit dieses anstelle der Angehörigen die Unterstützung des Bedürftigen übernommen hat. Der Übergang auf das Gemeinwesen ändert aber nichts an der rechtlichen Natur der Ansprüche. Sie bleiben *zivilrechtliche* Ansprüche. Das Gemeinwesen als neuer Gläubiger und unterhalts- oder unterstützungspflichtige Angehörige des Bedürftigen stehen sich deshalb als gleichgestellte Partner gegenüber, wie Verkäufer und Käufer, Ver-

mieter und Mieter, Dienstherr und Arbeitnehmer, und nicht im Verhältnis von Über- und Unterordnung wie im öffentlichen Recht, zum Beispiel im Steuerrecht. Der Rückerstattungsbeamte muß daher mit dem Beitragspflichtigen so verkehren, wie es sich unter Gleichgestellten geziemt. – Es ist meines Erachtens auch verfehlt, aus einer Verwandtenbeitragsache eine Prestigesache für die Verwaltung zu machen und sie bis vor die oberste Instanz weiterzuziehen, wenn die untern Instanzen die Auffassung des Rückerstattungsbüros nicht teilen. Mit solcher Rechthaberei schadet man der Fürsorge mehr, als man dem Gemeinwesen mit einem schließlich obsiegenden Urteil nützt.

Noch eines: Heute gilt es als wichtige sozialpolitische Aufgabe der Armenfürsorge, mit allen gesetzlichen Mitteln energisch dagegen anzukämpfen, daß immer häufiger pflichtvergessene und unfähige Eltern, namentlich geschiedene und außereheliche Väter, die Sorge um Unterhalt und Auferziehung ihrer Kinder einfach der Öffentlichkeit überlassen. Darin gehen wir wohl alle einig. Aber auch da muß die Wahl der Mittel den Umständen entsprechen. Die Art und Weise, wie der Rückerstattungsbeamte mit dem Unterhaltspflichtigen verkehrt, darf nicht dazu führen, daß das Gegenteil des gewünschten Zweckes erreicht wird. Hier ein Beispiel, wie ungeschickt man vorgehen kann: Ein geschiedener Mann zahlte trotz Mahnungen und Bestrafung die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge für seine Kinder nicht. Er entzog sich der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht namentlich dadurch, daß er keine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausübte und sich in jeder Hinsicht einfach gehen ließ. Auf Veranlassung der Fürsorgebehörde, welche die Kinder unterstützen mußte, wurde der Mann schließlich in eine Arbeitserziehungsanstalt versetzt. Nach einem Jahr bedingt entlassen und unter Schutzaufsicht gestellt, fand er durch Vermittlung des Schutzaufsichtsamtes eine Stelle in einem Sanatorium, dessen Verwalter und Fürsorger sich seiner so geschickt anzunehmen verstanden, daß der Mann bald einmal seine ganze Lebenseinstellung änderte, fleißig arbeitete, solid lebte, die rückständigen Unterhaltsbeiträge für die unterdessen mündig gewordenen Kinder abzuzahlen begann und dazu noch Ersparnisse machte. Nach einiger Zeit erkundigte er sich bei der Fürsorgebehörde, wieviel er eigentlich noch schulde. Er erhielt einen Rechnungsauszug und ließ hierauf der Fürsorgebehörde durch die Sanatoriumsverwaltung eine etwas herabgesetzte Restzahlung per Saldo aller Ansprüche anbieten. Die Verhandlungen darüber waren noch im Gange, als die Fürsorgebehörde dem Manne ohne Grundangabe und Vorankündigung plötzlich einen Zahlungsbefehl für einen viel größeren Betrag zustellen ließ, als in dem Rechnungsauszug genannt worden war. Auf Vorstellungen des Arbeitgebers erklärte die Behörde, sie sei völlig im Recht: erstens habe sich der Rechnungsauszug nur auf die Beiträge bezogen, zu deren Bezahlung der Schuldner sich in seiner letzten Schuldanererkennung verpflichtet habe, nicht aber auf frühere Rückstände, und zweitens wäre ohne die Betreibung die Forderung in den nächsten Tagen verjährt. Es bedurfte energischer Intervention der Aufsichtsbehörde, um den Beamten der Fürsorgebehörde klarzumachen, wie verfehlt – sowohl in rechtlicher als auch in fürsorgerischer Hinsicht – ihr Vorgehen war. Rechtlich: Nach Artikel 135 Ziffer 1 des Obligationenrechts wird die Verjährung einer Forderung unter anderem durch jede Abschlagszahlung, wie der Schuldner sie in unserem Falle seit einiger Zeit geleistet hatte, unterbrochen. Es wäre also nicht nötig gewesen, den Schuldner auch nur zwecks Unterbrechung der Verjährung zu betreiben. Außerdem ist es eine Ungehörigkeit, einen Schuldner, mit dem man in Unterhandlungen über ein ernstgemeintes Tilgungsangebot steht, zu betreiben, ohne ihm

gleichzeitig zum mindesten mitzuteilen, daß man damit nur für alle Fälle die Verjährung unterbrechen, die laufenden Verhandlungen aber weiterführen wolle. In fürsorgerischer Hinsicht war die überfallartige Betreibung geeignet, bei dem Manne das Gefühl zu erwecken, seine neue Lebenseinstellung und sein guter Wille nützten nichts; die Fürsorgebehörde habe sich offenbar in den Kopf gesetzt, ihn immer wieder zu «bodigen». In der Tat hätte, wie die Sanatoriumsverwaltung schrieb, die Betreibung den Mann, welcher hoffen durfte, die Alimentenangelegenheit auf anständige Art erledigen zu können, beinahe wieder aus der Bahn geworfen und die geduldige Erziehungsarbeit von Schutzaufsichtsorganen und Arbeitgeber zunichtegemacht.

Im Bestreben, möglichst viel Geld hereinzubringen, lassen sich einzelne Rückerstattungsbeamte auch etwa dazu verleiten, einen Januskopf (mit zwei Gesichtern) aufzusetzen und ihren rechtlichen Standpunkt je nach Opportunität zu wechseln. So behauptet man zu Beginn des Feldzuges gegen einen Unterhaltspflichtigen, kraft Subrogation sei das vom Rückerstattungsbüro vertretene Gemeinwesen anstelle des Unterhaltsberechtigten Gläubiger geworden. Später, wenn es an eine Lohnpfändung geht, will man nichts mehr von Subrogation wissen, sondern die Fürsorgebehörde gibt sich als bloße Bevollmächtigte des unterstützten Gläubigers aus, um geltend machen zu können, der Schuldner sei nicht durch das Existenzminimum geschützt, da es sich um eine Alimentenschuld für ein Familienglied handle. Hat man dann auf diese Weise mehr erhalten, als wenn das Gemeinwesen als Betreibungsgläubiger aufgetreten wäre, so zeigt man wieder das Subrogationsgesicht und behündigt den eingegangenen Betrag zuhanden der Fürsorgebehörde. Eine derart schillernde und zweideutige Haltung muß bei den Beteiligten einen eigenartigen Eindruck erwecken.

Man verstehe uns recht: Zur modernen Armenfürsorge gehört es keineswegs, daß man überhaupt die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht oder die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben grundsätzlich ablehne. Wir halten diese Pflichten nach wie vor für rechts- und sozialpolitisch gerechtfertigt und möchten uns ausdrücklich von der Meinung distanzieren, in dieser Hinsicht sei jetzt allgemein «die weiche Tour zu reiten». Solange das Zivilgesetzbuch und die kantonalen Fürsorgegesetze die Alimenten- und die Rückerstattungspflicht vorsehen, gehört es zu den Amtspflichten der Fürsorgebehörden und ihrer Organe, die dem Gemeinwesen zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Es kann keine Rede davon sein, daß wir, sei es als Fürsorger oder als Rückerstattungsbeamte, willkürlich, d. h. ohne wichtige fürsorgerische Gründe und aus reiner Opportunität, allgemein oder in einzelnen Fällen darauf verzichten, für den Eingang gesetzlich begründeter und angemessener Beiträge und Rückerstattungen zu sorgen. Wir wollten bloß darauf hinweisen, daß grobe Fehler beim *Vorgehen* sowie Rechtsunkenntnis bei Rückerstattungsbeamten sich fürsorgerisch sehr ungünstig auswirken können. Gerechterweise wollen wir gleich beifügen, daß selbstverständlich auch dem Fürsorger Fehler passieren können. Gar nicht so selten ist er es, der sich vom Rückerstattungsbeamten sagen lassen muß, daß er zu wenig sorgfältig geprüft hat, ob ein Gesuchsteller wirklich bedürftig ist, und daß er eine Unterstützung voreilig bewilligt hat.

Es liegt uns auch ferne, zu behaupten, daß Fehler wie die geschilderten von den Rückerstattungsbüros allgemein begangen werden. Wir haben aber den Eindruck, daß im Lande herum von ungeschulten und unerfahrenen Fürsorgebehörden und Beamten bei der Geltendmachung von Alimenten- und Rückerstattungs-

ansprüchen noch einiges gesündigt wird. Die Mißgriffe übereifriger oder ungeschickter Beamter werden dann der Armenfürsorge als solcher in die Schuhe geschoben, und diese hat trotz aller fürsorgerischer Aufgeschlossenheit um so mehr Mühe, den schlechten Ruf zu überwinden, den sie beim Publikum genießt.

III.

Was sind aus unseren Ausführungen für Schlußfolgerungen zu ziehen? Jedenfalls die, daß der Fürsorger den Rückerstattungsbeamten eingehend über den Fürsorgefall, die von ihm getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen und das angestrebte Fürsorgeziel orientieren muß, und daß der Rückerstattungsbeamte seinerseits eng mit dem Fürsorger zusammenarbeiten und ihm von allem Kenntnis geben muß, das er bei seiner Amtstätigkeit vernimmt und das den Fürsorger interessieren, ja dem Fürsorgefall von Grund auf ein anderes Gesicht geben kann. Die Antworten von Angehörigen, an die sich das Rückerstattungsbüro wendet, enthalten oft wichtige Informationen über den Bedürftigen. Oder die Angehörigen erklären, dem Bedürftigen die nötige Hilfe direkt leisten zu wollen. Über solche Dinge darf der Rückerstattungsbeamte nicht einfach hinweggehen, weil sie ihn nicht interessieren und nicht geeignet sind, seinen Umsatz zu erhöhen.

Unter keinen Umständen dürfen Rückerstattungsabteilungen und ihre Beamten sich isolieren und unabhängig vom Fürsorger schalten und walten. Das Inkasso von Alimenten und Rückerstattungen ist keine selbständige Aufgabe eines Gemeinwesens, sondern es gehört zu den Aufgaben der Fürsorgebehörde und zur Führung eines Fürsorgefalles. Mit dieser muß die Tätigkeit des Rückerstattungsbeamten in Zweck und Mitteln harmonieren. Es ist Sache der Fürsorgebehörde, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Dienstanzweisungen die Zusammenarbeit zwischen Fürsorger und Rückerstattungsbeamten sicherzustellen.

Soziale Krankenversicherung in Gefahr

Der bestehenden Malaise im sozialen Krankenversicherungswesen gibt Nationalrat *Gallus Berger*, Zürich, Zentralsekretär der großen Schweizerischen Bau- und Holzarbeitergewerkschaft in einem im «Volksrecht» vor kurzem erschienenen Artikel beredten Ausdruck. Wir teilen seine tiefe Besorgnis um die Gefährdung des Vertrags- und Versicherungsgedankens auch aus der Sicht des Fürsorgers und der mitbetroffenen Unterstützungseinrichtungen.

Mw.

Die Ansprüche an die Krankenkassen sind ganz gewaltig gestiegen und können nur mit einem differenzierten System von Versicherungsmöglichkeiten befriedigt werden. Infolgedessen haben auch die Verwaltungsarbeiten eine starke Ausweitung erfahren. Trotzdem ist es der schweizerischen Krankenversicherung bisher immer wieder gelungen, die wachsenden Probleme durch Rationalisierungsmaßnahmen zu bewältigen, so daß die Verwaltungskosten unserer sozialen Krankenversicherung im Vergleich zu ausländischen Systemen und auch im Vergleich zur Krankenversicherung der privaten schweizerischen Versicherungsgesellschaften als